Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Lehrkräftebesoldung

Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Die auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen strukturellen Vorgaben, Standards und inhaltlichen Anforderungen für die Lehrerbildung zuletzt durch das Lehrkräftebildungsgesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 134) geregelte Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf Bachelor-/Masterstudiengänge erfordert eine Anpassung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrämter. Anpassungsbedarf ergibt sich dazu aus den Änderungen des Schulgesetzes vom 4. Februar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 21).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf greift den Änderungsbedarf im Bereich des finanziellen Dienstrechts auf. Für die Lehrämter wird die nach bisherigem Laufbahnrecht bestehende Differenzierung in Lehrkräfte der Laufbahngruppe 2 mit erstem und zweitem Einstiegsamt im Wesentlichen fortgeführt. Für Sekundarschullehrkräfte gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) mit beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II bleibt es wie bisher bei den Studienräten bei der Zuordnung als zweites Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 mit der allgemeinen Stellenzulage nach § 47 Ziff. 2 Buchst c) SHBesG. Gleiches gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 LehrBG.

Für Sekundarschullehrkräfte gemäß § 33 Absatz 1 LehrBG mit beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I bzw. mit nur einem Fach der Sekundarstufe II sowie Förderzentrumslehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt eine Zuordnung zur Laufbahngruppe 2 mit erstem Einstiegsamt in A 13. Vorhandenen Lehrkräften an den Gemeinschaftsschulen mit der Lehrbefähigung für das Amt an Grund- und Hauptschulen in Besoldungsgruppe A 12 wird schrittweise im Wege gesonderter laufbahnrechtlicher Anforderungen eine Möglichkeit für eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen eingeräumt.

Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erfolgt eine Zuordnung in Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 12. Aufgrund der vorrangig pädagogisch geprägten Tätigkeit ist eine höhere Einstufung im Gegensatz zu den auch stärker berufsvorbereitend und/oder wis-

senschaftlich geprägten Lehrämtern nicht sachgerecht.

Entsprechend der nach dem Schulgesetz vorgesehenen Schularten wird dazu die Struktur der Beförderungsämter und Amtszulagen für die Wahrnehmung von besonderen Funktionen in der Schulleitung oder -koordination angepasst. Weitere Änderungen betreffen eine erforderliche Korrektur der Einstufung der Leitung von organisatorischen Verbindungen von Förderzentren mit anderen Schulen für das Lehramt für Sonderpädagogik. Darüber hinaus wurden die Einstufungen der Funktionsstellen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH) der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

C. Alternativen

Eine Abkehr von der bisherigen Ämterdifferenzierung zugunsten eines einheitlichen Einstiegsamtes würde zwar den angeglichenen formellen Anforderungen des Hochschulstudiums entsprechen, würde aber die weiterhin bestehenden Unterschiede in den tatsächlichen Anforderungen der Ämter nivellieren. Bei den Ämtern des Sekundarschulbereichs tritt zu der gestiegenen pädagogischen Verantwortlichkeit die Berufs- und Wissenschaftsnähe der schulischen Ausbildung. Die Ämter heben sich weiterhin voneinander ab. Hinsichtlich der Kernkompetenz Unterricht unterscheiden sich die erforderliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere auch der Korrekturaufwand bei der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II in beiden Fächern von der Lehrbefähigung auf dem Niveau der Sekundarstufe I. Daher ist für erstere die Zuordnung in das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (mit allgemeiner Stellenzulage) gerechtfertigt. Auch bei Lehrämtern mit nur einem Fach auf dem Niveau auch der Sekundarstufe II, während das weitere Fach nur das Niveau der Sekundarstufe I aufweist, liegt der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I, so dass ein besoldungsrechtlicher Abstand zur Einstufung eines Lehramtes, das für beide Fächer das Niveau der Sekundarstufe II umfasst, geboten bleibt. Ansonsten würde aufgrund des Abstandsgebots auch eine Ämterhebung von schulischen Funktionsstellen erforderlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass es ggf. im Quervergleich auch zu etwaigen Hebungen anderer Ämter in Fachbereichen außerhalb des Schulbereichs kommen könnte, obwohl sich dort Amtsinhalte nicht geändert haben. Im Ergebnis ergäben sich aus einer derartigen Verwerfung nicht gerechtfertigte und unvertretbare Mehrausgaben.

Eine einheitliche Absenkung des Einstiegsamtes auf A 12 würde ebenfalls eine Verwerfung im Ämtergefüge nach sich ziehen und wäre auch im Quervergleich zu anderen Laufbahnen, in denen ein vergleichbarer Hochschulabschluss und ein Vorbereitungsdienst gefordert werden, nicht vertretbar. Dazu wäre ggf. der Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation tangiert.

Eine grundlegende Auskoppelung der Lehrkräftebesoldung aus der Besoldungsordnung A wird vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht verfolgt.

D. Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Verbände gem. § 93 Absatz 3 LBG

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Verbände sind im frühzeitigen Verfahren gem. § 93 Abs. 3 LBG beteiligt worden. Sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB) als auch der DBB Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Schleswig-Holstein (dbb) lehnen den Gesetzentwurf ab. Mit dem DGB und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Schleswig-Holstein (GEW) ist der Gesetzentwurf auf entsprechenden Wunsch erörtert worden. Dabei haben DGB und GEW insbesondere die grundsätzliche Forderung einer gleichen Eingangsbesoldung für beamtete Lehrkräfte nach A 13 sowie für angestellte Lehrkräfte nach EG 13 bekräftigt. Aufgrund der gleichlangen Studiendauer und des gleichwertigen Studienabschlusses seien alle Lehrämter der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt zu zuordnen. Darüber hinaus wurde für die zukünftigen Sekundarlehrkräfte mit jeweils einem Fach für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II eine Zuordnung in das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gefordert, die mit einer Besoldung nach A 13 plus allgemeiner Stellenzulage wie für die Studienrätinnen und Studienräte vorgesehen - verbunden ist. Der dbb hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 1. April 2015 Stellung genommen und sich auch auf die beigefügte Stellungnahme der unter seinem Dach angesiedelten Lehrergewerkschaft Verband Bildung und Erziehung (VBE) vom 30. März 2015 bezogen.

Im Wesentlichen fordern dbb und VBE aufgrund der gleichlangen Studiendauer und des gleichwertigen Studienabschlusses die Zuordnung aller Lehrämter zum 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Mit dieser Zuordnung wäre eine Besoldung nach A 13 und zusätzlich die Zahlung der Allgemeinen Stellenzulage gem. § 47 Nr. 2 c SHBesG verbunden.

Die Landesregierung folgt diesen Vorschlägen der Gewerkschaften und Verbände nicht. Sowohl für das Lehramt an Grundschulen als auch für Sekundarschullehrkräfte mit jeweils einem Fach für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II soll es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuordnung zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bleiben. Für die Zuordnung des Grundschullehramtes zur Besoldungsgruppe A 12 ist insbesondere die Bewertung der Amtsinhalte auf der Basis der Fachlichkeit im Vergleich zu den Amtsinhalten der Sekundarstufe I sachgerecht. Auch die Zuordnung des Sekundarschullehramtes mit der Befähigung zum Unterrichten in einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe II in die Besoldungsgruppe A 13 ist beizubehalten. Dies ergibt sich bereits unter dem Gesichtspunkt des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots, das bei der Einschätzung der Wertigkeit von Besoldungsämtern zu beachten ist. Ein besoldungsrechtlicher Abstand zur Einstufung von Lehramtsbefähigungen auf dem Niveau der Sekundarstufe II in beiden Fächern wäre anderenfalls nicht mehr gegeben. Näheres ist in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

Einen weitergehenden Vorschlag des DGB und der GEW, die Besoldung von Schulleitungen generell von den Schülerzahlgrößen abzukoppeln, hat die Landesregierung nicht aufgegriffen. Es ist sachgerecht, die Besoldung von Leitungsfunktionen an der Größe der jeweiligen Schule auszurichten und dafür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde zu legen. Auch in den Besoldungsgesetzen anderer Bundesländer sind die Schülerzahlgrößen für die Einstufung von Leitungsfunktionen maßgeblich.

Der VBE fordert darüber hinaus die derzeitige lehramtsbezogene Einstufung von Funktionsstellen aufzugeben und eine einheitliche Besoldung vorzusehen. Dem folgt die Landesregierung nicht. Auch in anderen Bundesländern werden Funktionsstellen nach den jeweiligen Lehrämtern unterschiedlich eingestuft.

Die ebenfalls vom DGB, der GEW, dem dbb und des VBE geforderte generelle Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung von Leitungsfunktionen an Förderzentren bleibt einem späteren Zeitpunkt nach endgültiger Klärung der künftigen Förderzentrumsstruktur vorbehalten und ist folglich derzeit nicht umsetzbar.

E. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Kostenschätzung liegt zugrunde, dass ab dem Jahr 2021 auch an Gemeinschaftsschulen mittelfristig zunehmend in beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II ausgebildete Lehrkräfte eingestellt werden, die Anspruch auf die allgemeine Stellenzulage (StZ) gem. § 47 Nr. 2 c SHBesG haben. Daraus ergeben sich ab 2021 über einen Zeitraum von 30 bis 35 Jahren jährlich aufwachsende Kosten von rd. 0,175 Mio. €, gesamt mithin rd. 5,3 Mio. €. Sobald die ersten Lehrkräfte mit einer höheren Besoldung als bisher in den Ruhestand wechseln, fallen erhöhte Versorgungsausgaben an. Entsprechend der bisherigen prozentualen Versorgungshöhe dürfte im Endausbau von maximal rd. 3,8 Mio. € höheren Versorgungsausgaben auszugehen sein (71,75% von 5,3 Mio. €). Sowohl der Ersatz von Lehrkräften für Grund- und Hauptschulen (A 12) durch zukünftige Lehrkräfte des Sekundarlehramtes (A 13) wie auch die beabsichtigte Überleitung sämtlicher Bestandslehrkräfte A 12 an Gemeinschaftsschulen nach A 13 führt aufwachsend insgesamt zu jährlichen Mehrkosten von 11 Mio. €. Sobald die ersten Lehrkräfte mit einer höheren Besoldung als bisher in den Ruhestand wechseln, fallen erhöhte Versorgungsausgaben an. Entsprechend der bisherigen prozentualen Versorgungshöhe dürfte von maximal rd. 7,9 Mio. € höheren Versorgungsausgaben auszugehen sein (71,75% von 11 Mio. €). Als Folge der künftig einheitlichen Besoldung nach A 13 im Sekundarbereich sind Funktionsstellen an Gemeinschaftsschulen anzuheben, die bisher auf einer Be-

Als Folge der künftig einheitlichen Besoldung nach A 13 im Sekundarbereich sind Funktionsstellen an Gemeinschaftsschulen anzuheben, die bisher auf einer Besoldung nach A 12 basieren. Dies betrifft Stellen der Schulleitung, der Stellvertretung wie auch der Koordinatoren mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen. Die Kosten hierfür werden aufwachsend auf ca. 4 Mio. € p.a. prognostiziert.

Durch die vermehrte Einstellung von für das Sekundarlehramt ausgebildeten Lehrkräften in den Vorbereitungsdienst kommt es gegenüber bisher auf der Grundlage A 12 besoldeten Anwärtern zu leicht erhöhten Bezügen in Anlehnung an die spätere Besoldung nach A 13. Zusätzlich ergeben sich in den nachfolgenden Jahren durch vermehrt in beiden Fächern der Sekundarstufe II ausgebildete Lehrkräfte moderat erhöhte Anwärterbezüge. Bei Berücksichtigung beider Effekte wird ab 2020 ein Gesamtvolumen von jährlich rd. 600 T€ geschätzt.

2. Verwaltungsaufwand

Erhöhter Aufwand ist lediglich in der Umsetzungsphase - wie bei jeder Einführung neuer Regelungen - gegeben

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten. Entsprechend dieser Beschlusslage wurde den anderen norddeutschen Ländern parallel zur formellen Verbandsanhörung die Möglichkeit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Länder Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern haben keine besoldungsrechtlichen Bedenken bzw. teilen die vorgesehene Differenzierung der Lehrämter ausdrücklich (Bremen). Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass künftig verstärkt eine Konkurrenzsituation entstehen könnte, wenn es angesichts der in Niedersachsen im Haupt- und Realschulbereich mit A 12 besoldete Lehrbefähigung aufgrund der Besoldung in Schleswig-Holstein nach A 13 zu Anschlussforderungen der Lehrerverbände kommen könnte.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Anhörung der Verbände unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung.

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lehrkräftebesoldung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 1. In Besoldungsgruppe A 11 wird Fußnote 1) wie folgt gefasst:
- "1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung"
- 2. Die Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 werden wie folgt gefasst:

"Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin oder Amtsanwalt 1)

Amtsrätin oder Amtsrat

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar²⁾

Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar²⁾

Rechnungsrätin oder Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Konrektorin oder Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ^{3) 5)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾

Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundund Hauptschulen - ⁶⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -6)

Rektorin oder Rektor

als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülerin - 4)

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - 3)

- Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz im Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39. ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 464)
- 6) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin oder Arzt¹⁾

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer - 2)

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer - 2)

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4) 5)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{3) 6)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{3) 4) 7)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾¹⁸⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ^{3) 4)18)}

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem F\u00f6rderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern im F\u00f6rderzentrumsbereich 4) 8) 9)
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 8)10)}

Konservatorin oder Konservator

Kustodin oder Kustos

Lehrkraft im Justizvollzugsdienst 11)

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt 12)

Oberamtsrätin oder Oberamtsrat 13) 14)

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Polizeischuloberlehrkraft 10)

Rätin oder Rat 15)

Realschullehrkraft

mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen - ¹⁶⁾

Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I 16)
- mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II - ¹⁶⁾

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{3) 4) 5)}

Förderzentrumslehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik - 16)

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen - 16)

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden
 Schulen ¹⁷⁾
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II ¹⁷⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grundschulen im IQSH 3)18)

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Lehrerlaufbahnverordnung; das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2.
- 7) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 9) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 10) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.

- 11) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- 12) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 13) Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 14) Für Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 15) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 16) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
- 17) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
- 18) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat

 als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin oder Arzt¹⁾

Chefärztin oder Chefarzt 2)

Oberärztin oder Oberarzt 3)

Oberkonservatorin oder Oberkonservator

Oberkustodin oder Oberkustos

Oberrätin oder Oberrat

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5) 6)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen
 Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -^{5) 7) 13)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen
 Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6) 7) 13)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 5) 8)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 5) 6) 9)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem F\u00f6rderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern im F\u00f6rderzentrumsbereich 5) 10)
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich - ^{5) 7) 10)}

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gemeinschaftsschulen im IQSH - ⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Sonderpädagogik im IQSH 5)

 als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ⁶⁾

Polizeischulkonrektorin oder Polizeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst ¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 11)}
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5) 6)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360
 Schülerinnen und Schülern ^{6) 7) 11)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 6) 7)}

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor oder

Förderzentrumskonrektorin oder Förderzentrumskonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ^{6) 10)}
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit Heim ⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾

 eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 10)}

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor oder Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator f
 ür den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als f
 ünf Stellen zu koordinieren sind
- eines Förderzentrums mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern 10)
- eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Sehen mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270
 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2.
- 9) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.

- 11) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- 12) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- 13) Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor

 als wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder k\u00fcnstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Chefärztin oder Chefarzt 1)

Direktorin oder Direktor

Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator

Hauptkustodin oder Hauptkustos

Oberärztin oder Oberarzt 2)

Polizeischulrektorin oder Polizeischulrektor

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

 als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360
 Schülerinnen und Schülern ^{4) 5) 14)}

Schulrätin oder Schulrat

 als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene - ⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
- eines Förderzentrums mit Heim

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule
- an einer Hochschule
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360
 Schülerinnen und Schülern ^{8) 9)}
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums 9)
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 10)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden
 Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden
 Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{8) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁹⁾
 - als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern 10)
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ₆ 10)
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6) 10)}
- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum ^{6) 10)}
- als Koordinatorin oder Koordinator f
 ür schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Sch
 ülerinnen und Sch
 ülern in der Sekundarst
 ufe I 10)
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule - ¹⁰⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator schulfachlicher Aufgaben 11)
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Grundschulen im IQSH 12)
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH 13)
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Sonderpädagogik im IQSH 4)
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gymnasien im IQSH 10)
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH - ¹⁰⁾

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

⁻⁻⁻⁻

- Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 9) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 10) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 11) Höchstens 30% der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 12) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Grund- und Hauptschulen.
- 13) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 14) Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden."
- 3. In Besoldungsgruppe A 16 letzter Spiegelstrich werden die Worte "des Sachgebietes berufsbildende Schulen" ersetzt durch die Worte "des Landesseminars Berufliche Bildung"
- 4. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

- a) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung "Konrektorin oder Konrektor" werden folgende Worte angefügt:
- "- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Regionalschule ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -^{2)"}
- b) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung "Konrektorin oder Konrektor" werden folgende Worte angefügt:
 - "- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 3)}
 - als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -^{3) 8)}
 - als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -1) 3) 4)
 - als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ³⁾
 - als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ^{1) 3)}
 - als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem F\u00f6rderzentrum verbundenen Regionalschule mit bis zu 180 Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern im F\u00f6rderzentrumsbereich 4) 5) 6)

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -1) 7)
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen in der Sekundarschule I 4) 5) 8)"
- bb) In Fußnote 1 wird die Angabe "Fußnote 3" durch die Angabe "Fußnote 4" ersetzt.
- cc) Es werden folgende Fußnoten angefügt:
- "3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- 4) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- 6) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 7) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2."
- c) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung "Kanzlerin oder Kanzler der Musikhochschule Lübeck" wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - "Konrektorin oder Konrektor
 - als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5)}
 - als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 4) 5)}
 - als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -1) 4) 6)
 - als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem F\u00f6rderzentrum verbundenen Regionalschule mit mehr als 180 Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern im F\u00f6rderzentrumsbereich - 5) 7)\u00e4

- bb) Bei der Amtsbezeichnung "Rektorin oder Rektor" werden folgende Worte angefügt:
 - "- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern 1) 8)
 - als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 4) 5)}"
- cc) Es werden folgende neu Fußnoten angefügt:
- "4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- 6) Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen."
- d) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird nach der Amtsbezeichnung "Realschulrektorin oder Realschulrektor"
 nach deren dritten Spiegelstrich folgende neue Amtsbezeichnung eingefügt:
 "Rektorin oder Rektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6)"}
- bb) Es werden folgende Fußnoten angefügt:
- "5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.

Das	vorstehende	Gesetz wire	d hiermit	ausgefertigt	und ist zu	verkünden.

Kiel,

Torsten Albig Ministerpräsident

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung

Monika Heinold Finanzministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf greift den Änderungsbedarf im Bereich des finanziellen Dienstrechts auf. Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund geänderter Schul- und Ausbildungsstrukturen.

I.

- 1. Mit der Novellierung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276) sind die Schularten Gemeinschafts- und Regionalschulen eingeführt worden. Die Schularten Haupt- und Realschule sind bis zum Ende des Schuljahres 2010/11 sukzessive weggefallen. Die Novellierung des Schulgesetzes vom 4. Februar 2014 (GVOBI. Schl.-H., S. 21) führt zum Wegfall der Schulart Regionalschule. Die bestehenden Regionalschulen sind entweder zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden oder laufen im Schulbetrieb aus. Das Schulwesen gliedert sich bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen daher in Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Die so veränderten Schulstrukturen lösen Anpassungsbedarf für die Ausbildung der Lehrkräfte aus.
- 2. Bereits in der 17. Legislaturperiode wurden an der Universität Flensburg ein Studiengang für das Lehramt an Grundschulen und ein Studiengang für das Lehramt an Regional- und Gemeinschaftsschulen eingeführt. Lehramtsstudierende konnten diese Studiengänge ab dem WS 2013/14 aufnehmen. Für beide Studiengänge wurde jeweils ein Masterabschluss mit einem Studienumfang von insgesamt 300 Leistungspunkten (LP) vorgesehen. Hierzu hatte die Landesregierung den Bericht "Reform der Lehrerausbildung für Grundschule und Sekundarstufe I" (Drs. 17/1936) vorgelegt.
- 3. Durch das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15.07.2014 (GVOBI. Schl.-H., S. 134 ff.) wurden die drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung) auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Darüber hinaus wurde das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) neu geschaffen, das in beiden Schularten zum Unterricht in den Sekundarstufen I und II be-

fähigt (§ 3 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 4 LehrBG). Gemäß § 33 Abs. 1 LehrBG können an der Universität Flensburg Studiengänge für ein Lehramt eingerichtet werden, das zum Unterricht in einem Fach in der Sekundarstufe I und im weiteren Fach in den Sekundarstufen I und II berechtigt. Sofern die Voraussetzungen von § 33 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz erfüllt sind, ist auch die Ausbildung in beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I möglich. Für Lehrkräfte des in der 17. Legislaturperiode eingerichteten Masterstudienganges "Lehramt an Regionalund Gemeinschaftsschulen" ist gem. § 33 Absatz 4 LehrBG der Einsatz in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen vorgesehen. Bei den übrigen Lehrämtern wurden die grundlegenden Strukturen im Wesentlichen beibehalten.

II.

Für die vorstehenden Lehrämter wird die nach bisherigem Laufbahnrecht bestehende Differenzierung in Lehrkräfte der Laufbahngruppe 2 mit erstem und zweitem Einstiegsamt im Wesentlichen fortgeführt.

- Zuordnung der Lehrämter an Grundschulen, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) sowie des Lehramtes für Sonderpädagogik in die Besoldungsgruppen A 12 und A 13:
- 1.1 Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erfolgt eine Zuordnung in Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 12. Damit soll die derzeit bei Grund- und Hauptschullehrkräften bis zu den Jahrgangsstufen 9 bzw.10 vorgesehene Besoldung nach A 12 für die Unterrichtstätigkeit in den Jahrgangsstufen 1 4 beibehalten werden.
- 1.2 Für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I gemäß § 33 Absatz 1 LehrBG mit beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I bzw. mit nur einem Fach der Sekundarstufe II sowie Förderzentrumslehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt eine Zuordnung zur Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt in A 13.
- **1.3** Für Sekundarschullehrkräfte gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) mit beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II bleibt

- es bei der Zuordnung als zweites Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 mit der allg. Stellenzulage nach § 47 Ziff. 2 Buchst c) SHBesG. Gleiches gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 LehrBG.
- 2. Bei den für Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 erforderlichen Bildungsabschlüssen handelt es sich um Mindestanforderungen. Daher ist es rechtlich möglich, einen Masterabschluss auch dem ersten Einstiegsamt, das mindestens einen Bachelorabschluss voraussetzt, zuzuordnen. Diesem Einstiegsamt sind gegenwärtig die Lehrämter für Grund- und Hauptschulen, für Realschulen sowie für Sonderschulen zugeordnet.
 - Eine Abkehr von der bisherigen Ämterdifferenzierung zugunsten eines einheitlichen Einstiegsamtes würde zwar den angeglichenen formellen Anforderungen des Hochschulstudiums der neuen Lehrämter entsprechen. Allerdings würden die weiterhin bestehenden Unterschiede in den tatsächlichen Anforderungen der Ämter nivelliert werden.
- 3. Bei den Grundschullehrkräften bezieht sich der überwiegend pädagogisch ausgerichtete Unterricht auf die Klassenstufen 1- 4 und nicht mehr auf Klassenstufen 1 bis 9 bzw. 10 wie beim derzeitigen Grund- und Hauptschullehramt. Für die Besoldung nach A 12 für Lehrkräfte an Grundschulen sind neben dem formalen Studienabschluss mit 300 Leistungspunkten (LP) auch die Studieninhalte, vor allem aber die Anforderungen des konkreten Amtes zu gewichten. Folgende Gesichtspunkte sprechen für eine sachgerechte Einordnung in Besoldungsgruppe A 12:
 - Die Studieninhalte unterscheiden sich im Hinblick auf die zu erreichenden Leistungspunkte des jeweiligen Faches. So werden im Bachelor-/Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 70 LP pro Fach, im Bachelor-/Masterstudiengang für das Sekundarschullehramt dagegen 90 LP pro Fach gefordert.
 - Hinsichtlich der Amtsinhalte hebt sich eine deutlich berufs- und wissenschaftlich orientierte Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen von dem überwiegend pädagogisch ausgerichteten Unterricht in der Primarstufe ab. Die Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen zielt auf Schulabschlüsse, die auf das Berufsleben bzw. ein Hochschulstudium vorbereiten und ist durch einen zusätzlichen Korrektur- und Prüfungsaufwand sowie durch vermehrte Kontakte mit außerschulischen Einrichtungen geprägt. Auch im Vergleich der Amtsinhalte zwischen einer Grund-

und Hauptschullehrkraft (Klassenstufe 1 bis 9 bzw. 10) und einer zukünftigen Grundschullehrkraft (Klassenstufe 1 bis 4) ergeben sich keine sachwidrigen Gesichtspunkte, wenn künftig die Besoldung nach A 12 beibehalten wird. Der Ländervergleich ergibt, dass auch in allen anderen Bundesländern, die das Grundschullehramt mit der Studienstruktur Bachelor/Master eingeführt haben, die Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden.

- 4. Bei den Amtern des Sekundarschulbereichs soll die bisherige Differenzierung innerhalb der Besoldungsgruppe A 13 beibehalten werden. Eine Lehrbefähigung auf dem Niveau sowohl der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II in beiden Fächern hebt sich hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, insbesondere auch des Korrekturaufwands ab von der Lehrbefähigung lediglich auf dem Niveau der Sekundarstufe I, so dass nur für erstere die Zuordnung in das 2. Einstiegsamt mit allgemeiner Stellenzulage gerechtfertigt ist. Auch bei Lehrämtern mit nur einem Fach auf dem Niveau auch der Sekundarstufe II, während das weitere Fach nur das Niveau der Sekundarstufe I aufweist, liegt der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I, so dass ein besoldungsrechtlicher Abstand zur Einstufung eines Lehramtes, das für beide Fächer das Niveau der Sekundarstufe II umfasst, geboten bleibt. Ansonsten würde aufgrund des Abstandsgebots auch eine Ämterhebung von schulischen Funktionsstellen erforderlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass es ggf. im Quervergleich auch zu etwaigen Hebungen anderer Ämter in Fachbereichen außerhalb des Schulbereichs kommen könnte, obwohl sich dort Amtsinhalte nicht geändert haben.
- 5. Das Bundesverfassungsgericht hat aus Anlass einer Überprüfung der Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ein Prüfungsschema entwickelt und dabei insbesondere 5 Parameter genannt (BVerfG vom 05.05.2015, 2 BvL 17/09), die vom Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 33 Absatz 5 GG zu berücksichtigen sind. Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind danach zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, aber auch der Nominallohnindex, möglichst bezogen auf die abhängig Beschäftigten in dem jeweiligen Bundesland. Weiter zieht das Bundesverfassungsgericht die Ent-

wicklung des Verbraucherpreisindexes heran. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden lediglich die neuen Lehrämter in die als solche unveränderte, vorhandene Struktur der A-Besoldung eingefügt, ohne dass Veränderungen an der aus den einzelnen Ämtern (A 12 oder A 13) resultierenden Besoldungshöhe erfolgen würden. In diesem Gesetzgebungsverfahren ist die Ämterbewertung im Sinne der Zuordnung der funktionellen Ämter zu einem in der Besoldungsordnung ausgebrachten Statusamt betroffen, nicht aber die Besoldungshöhe bzw. Alimentation aus den bewerteten Ämtern. Daher ergeben sich durch die beabsichtigten Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Verhältnis zum Nominallohnsowie zum Verbraucherpreisindex. Auch sollen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis weiterhin gerade vergleichbar zu der besoldungsrechtlich getroffenen Einordnung eingruppiert werden.

Soweit das Bundesverfassungsgericht als weitere Parameter auf einen systeminternen Besoldungsvergleich und einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes bzw. anderer Länder abstellt, ergeben sich keine Anhaltspunkte für evidente Verwerfungen:

Insgesamt geht es um eine verbesserte Einstufung von Lehrkräften insofern, als künftig für die Tätigkeit im Sekundarbereich einheitlich eine Besoldung nach A 13 vorgesehen ist, die sukzessive auch die an Gemeinschaftsschulen tätigen GH-Lehrkräfte erreichen sollen. Die Einstufung der künftigen Grundschullehrkräfte mit A 12 bei einer Lehrbefähigung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist systematisch kompatibel mit den ebenfalls nach A 12 besoldeten GH-Lehrkräften an Grundschulen mit einer weitergehenden Lehrbefähigung bis Jahrgangsstufe 9 bzw. 10. Der Ländervergleich bestätigt dieses Ergebnis aufgrund der Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12.

Für die sachgerechte Einstufung des Lehramtes mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II sowie einem weiteren Fach auf dem Niveau lediglich der Sekundarstufe I in A 13 ohne allgemeine Stellenzulage spricht ebenfalls der Ländervergleich. Diese Lehrkräfte würden in anderen Bundesländern nicht als gleichwertige, den bisherigen Studienrätinnen und Studienräte entsprechende Lehrkräfte anerkannt. Das hat auch eine Länderumfrage ergeben. Mit einem Fach auf Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Niveau und einem weiteren Fach lediglich auf Sekundarstufe I Niveau liegt der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit dieser Lehrkräfte in der Sekundarstufe I, so dass die Gleichstellung mit Lehrkräften,

die beide Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I unterrichten, im Systemvergleich die sachgerechteste Lösung darstellt.

6. Entsprechend der nach dem Schulgesetz vorgesehenen Schulformen wird auch die Struktur der Beförderungsämter und Amtszulagen für die Wahrnehmung von besonderen Funktionen in der Schulleitung oder -koordination angepasst. Weitere Änderungen betreffen eine erforderliche Korrektur der Einstufung der Leitung von organisatorischen Verbindungen von Förderzentren und Grundschulen für das Lehramt für Sonderpädagogik. Darüber hinaus wurden Einstufungen der Organisationsstruktur des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH) angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Die Änderungen beziehen sich auf die notwendigen Anpassungen in der Anlage I zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (Besoldungsordnungen A und B). Im Interesse der Übersichtlichkeit sind anstelle detaillierter einzelner Änderungsanweisungen die Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 insgesamt neu gefasst. Damit wird insbesondere die Einstufung der neuen Lehrämter, insbes. der Einstiegsämter im Quervergleich zur Ämterstruktur in der Besoldungsordnung A deutlich.

Nicht mehr benötigte Amtsbezeichnungen werden in den Katalog der künftig wegfallenden Ämter übernommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.